

Anordnung über die fischwirtschaftliche Nutzung der Binnengewässer, die Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes im Bereich der Binnenfischerei der DDR - Binnenfischereiordnung -
vom 16. Juni 1981 (GBl. I S. 290), in Kraft gemäß der Anlage zu § 8 des Zweiten Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 10. Dezember 1990 (GVBl. S. 2289), fortgesetzt in Kraft gemäß § 51 Berliner Landesfischereigesetz (LFischG) vom 19. Juni 1995 (GVBl. Bln. S. 358)

**Anordnung
über die fischwirtschaftliche Nutzung
der Binnengewässer,
die Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes
im Bereich der Binnenfischerei der DDR
- Binnenfischereiordnung -**

vom 16. Juni 1981

Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fisch und Fischwaren sind alle Binnengewässer der DDR bei Gewährleistung der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und unter Beachtung anderer Nutzungen intensiv und effektiv fischwirtschaftlich zu nutzen. Die weitere Steigerung der fischwirtschaftlichen Produktion ist eine Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Zur Sicherung höchster und stabiler Erträge in der Binnenfischerei und zur Förderung des Angelsportes sind Maßnahmen zum Schutz, zur Hege und weiteren Entwicklung der Fischbestände, zur Pflege der Binnengewässer, zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit auf den Binnengewässern sowie zur Regelung der Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes erforderlich. Auf der Grundlage des § 18 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I Nr. 67 S. 864) wird daher im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst und dem Präsidium des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten

- a) der Staatsorgane und der staatlichen Einrichtungen,
- b) der VEB Binnenfischerei, der Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer sowie deren kooperativen Einrichtungen und der anderen Betriebe mit fischwirtschaftlicher Haupt- oder Nebenproduktion,
- c) der volkseigenen Kombinate und Kombinatbetriebe, anderer Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, soweit diese Turbinen und Triebwerke in Binnengewässern betreiben,
- d) der Bürger, die sich an oder auf Binnengewässern aufhalten,
- e) des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend DTSB der DDR genannt)

f) des Deutschen Anglerverbandes der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend DAV der DDR genannt)

bei der Fischproduktion und dem Fisch- und Krebsfang (nachfolgend Fischfang genannt), der Förderung und dem Schutz der Fischerei, bei der Hege der Fischbestände und anderer Fischereiobjekte, der Erhaltung, Pflege und intensiven fischwirtschaftlichen Nutzung der Binnengewässer.

§ 2

Definitionen

(1) Binnengewässer im Sinne dieser Anordnung sind alle natürlichen Binnengewässer sowie alle künstlich angelegten Binnengewässer einschließlich Teiche, Meliorationsgewässer, Tagebaurestgewässer der DDR, unabhängig von der Nutzungsart, mit Ausnahme der inneren Seegewässer. Die Grenze zwischen den Binnengewässern und den inneren Seegewässern bildet bei den nachfolgend bezeichneten Strecken der Wasserläufe

- | | |
|-----------------|---|
| a) Uecker | - die Straßenbrücke Ückermünde |
| b) Zarow | - die Straßenbrücke Grambin |
| c) Peene | - die Eisenbahnbrücke Anklam |
| d) Ryck | - die Straßenbrücke Greifswald |
| e) Prohner Bach | - das Schöpfwerk Prohner |
| f) Barthe | - die Straßenbrücke Barth |
| g) Recknitz | - die Straßenbrücke Ribnitz-Damgarten (Paßgehöft) |
| h) Warnow | - der Austritt der Warnow aus dem Breitling |

Die Grenze zwischen den Binnengewässern und den inneren Seegewässern im Wismarer Hafen bildet die Mündung des Faulen Grabens und des Wallensteingrabens in den Hafen.

(2) Produktionsgewässer im Sinne dieser Anordnung sind Binnengewässer, die für die Fischproduktion genutzt werden.

(3) Intensivgewässer im Sinne dieser Anordnung sind Produktionsgewässer, auf denen eine hochintensive Satz- oder Speisefischproduktion durchgeführt wird und die durch den Rat des Bezirkes, oder vor dem 30. Juni 1976 durch die Oberfischmeister, als Intensivgewässer bestätigt wurden

(4) Sportgewässer im Sinne dieser Anordnung sind Binnengewässer, die dem DAV der DDR zur Nutzung übertragen wurden und vorwiegend für die Ausübung des Angelsportes genutzt werden.

2. Abschnitt

Fischwirtschaftliche Nutzung der Binnengewässer

§ 3

Intensive fischwirtschaftliche Bewirtschaftung der Binnengewässer

(1) Die VEB Binnenfischerei, Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer und deren kooperative Einrichtungen und die anderen Betriebe mit fischwirtschaftlicher Haupt- oder Nebenproduktion, die staatlichen Einrichtungen und der DAV der DDR sowie Bürger, denen die Nutzung des Fischereirechtes übertragen wurde (nachfolgend Fischereiberechtigte genannt), haben das Recht und die Pflicht zur Hege der Fischbestände und anderer Fischereiobjekte sowie zur Pflege der Binnengewässer. Das umfaßt die komplexe Durchsetzung der Intensivierungsfaktoren mit dem Ziel der höchstmöglichen Steigerung der Fischproduktion und für die Sportgewässer die Schaffung bester Voraussetzungen für die Ausübung des Angelsportes vorrangig sind dazu alle Maßnahmen zur Vermeidung und Senkung von Fischverlusten, zur Sicherung einer hohen und stabilen Satzfishproduktion sowie zur Rekonstruktion und Rationalisierung der Fischteiche und anderer Produktionsanlagen, in denen Fische intensiv produziert werden, einzuleiten und durchzuführen.

(2) Zur Durchsetzung wissenschaftlich begründeter Bewirtschaftungsverfahren sind alle gefangenen Fische durch die Fischereiberechtigten nach Art, Menge und Sortierung nachweisfähig zu erfassen.

§ 4

Nutzung der Binnengewässer als Intensivgewässer

- (1) Ablaßbare Fischteiche sind als Intensivgewässer zu nutzen. Binnengewässer, die sich vorzugsweise zur Produktion von Feinfischen eignen, können auf Antrag des Fischereiberechtigten vom Rat des Bezirkes zu Intensivgewässern erklärt werden.
- (2) Diese Erklärung hat nach Abstimmung mit dem DAV der DDR und nach Beratung im Bezirksfischereibeirat zu erfolgen. Erforderlichenfalls ist über die Eignung des Binnengewässers als Intensivgewässer ein Gutachten des Instituts für Binnenfischerei einzuholen.
- (3) Wird ein Binnengewässer zum Intensivgewässer erklärt, legt der Rat des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten und dem Bezirksfachausschuß des DAV der DDR fest, auf welchen anderen Binnengewässern als Ausgleich dafür der Angelsport ausgeübt werden darf. Die Festlegung von Intensivgewässern ist in der Presse zu veröffentlichen. Das gilt nicht für ablaßbare Fischteiche.
- (4) In Intensivgewässern ist die Ausübung des Angelsportes nicht gestattet. Ausnahmen hierzu kann der Rat des Bezirkes zulassen.
- (5) Das Befahren der Intensivgewässer mit Booten und anderen Wasserfahrzeugen bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den Fischereiberechtigten.

§ 5

Schließung offener Binnengewässer

Offene Binnengewässer¹ können auf Antrag des Fischereiberechtigten durch den Rat des Bezirkes zu geschlossenen Binnengewässern erklärt werden, wenn der Wechsel von Fischen, die das Mindestmaß für den Fischfang und den Angelsport gemäß Ziff. 1 der Anlage 1 haben, durch ständige Vorrichtungen unterbunden wird.

§ 6

Genehmigung zur Ausübung des Fischfanges

- (1) Mitarbeitern der VEB Binnenfischerei, Genossenschaftsfischern und Arbeitern der Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer und deren kooperativer Einrichtungen und Mitarbeitern der anderen Betriebe mit fischwirtschaftlicher Haupt- oder Nebenproduktion, Mitarbeiter staatlicher Einrichtungen, Bürgern sowie Mitgliedern des DAV der DDR, denen die Nutzung des Fischereirechts übertragen wurde (nachfolgend Fischereiausübungsberechtigte genannt) kann die Genehmigung zur Ausübung des Fischfanges auf Binnengewässern durch einen Fischereischein erteilt werden. Fischereischeine erhalten Bürger, die eine abgeschlossene fischereiliche Berufsausbildung nachweisen können. Über Ausnahmen entscheidet der Rat des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock das Fischereiaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Fischereiaufsichtsamt der DDR genannt).
- (2) Der Fischereischein wird vom Rat des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock vom Fischereiaufsichtsamt der DDR ausgestellt.
- (3) Der Fischereischein ist nicht erforderlich für Hilfskräfte, die mit dem Fischereiausübungsberechtigten zusammen den Fischfang ausüben.
- (4) Der Fischereischein ist bei der Ausübung des Fischfanges mitzuführen.

§ 7

Genehmigung zur Ausübung des Angelsportes

- (1) Die Ausübung des Angelsportes ist genehmigungspflichtig. Der Bürger hat sich vor Ausübung des Angelsportes darüber zu informieren, ob seine Genehmigung zur Ausübung des Angelsportes für das von ihm zur Beangelung vorgesehene Binnengewässer gültig ist.
- (2) Die Genehmigung zur Ausübung des Angelsportes an oder auf Produktionsgewässern erteilt der Fischereiberechtigte durch einen Angelberechtigungsschein. Für Sportgewässer wird die Genehmigung zur Ausübung des Angelsportes durch die zuständigen Leitungen des DAV der DDR erteilt.
- (3) Die Angelberechtigung kann als Jahres- oder Wochenangelberechtigungsschein erteilt werden.

¹ Offene Binnengewässer im Sinne dieser Anordnung sind Binnengewässer, die ständig mit anderen Binnengewässern verbunden sind.

(4) Der Angelberechtigungsschein oder die entsprechende Genehmigung des DAV der DDR ist bei der Ausübung des Angelsportes mitzuführen.

§ 8

Besondere Genehmigungen für die Ausübung des Fischfanges und Angelsportes

(1) Für die Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes in Naturschutzgebieten, Feuchtegebieten von internationaler Bedeutung und Wasservogelschongebieten² ist die Zustimmung des Rates des Bezirkes erforderlich. Für die Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes an oder auf Trinkwassertalsperren gelten die Rechtsvorschriften über Trinkwasserschutzgebiete³.

(2) Für die Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes in Grenzgewässern sowie in anderen Gebieten mit besonderer Ordnung gelten gesonderte Rechtsvorschriften⁴.

§ 9

Ausgabe von Angelberechtigungsscheinen

(1) Die Kreisfachausschüsse des DAV der DDR übergeben den Fischereiberechtigten jährlich bis zum 30. Oktober ihren Bedarf an Jahres- und Wochenangelberechtigungsscheinen für das folgende Jahr. Die Fischereiberechtigten haben gemeinsam mit den Bezirksfachausschüssen des DAV der DDR die Anzahl der auszugebenden Jahres- und Wochenangelberechtigungsscheine für das Fried- und Raubfischangeln zu vereinbaren.

(2) Kommt eine Einigung gemäß Abs. 1 nicht zustande, so treffen der Rat des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock das Fischereiaufsichtsamt der DDR die endgültige Entscheidung über die Anzahl der auszugebenden Jahres- und Wochenangelberechtigungsscheine sowie das Verhältnis von Jahres- und Wochenangelberechtigungsscheinen für das Fried- und Raubfischangeln.

(3) Die Ausgabe von Jahresangelberechtigungsscheinen ist nur an Mitglieder des DAV der DDR zulässig. Die Ausgabe von Wochenangelberechtigungsscheinen ist auch an Bürger, die nicht Mitglied des DAV der DDR sind, zulässig. Für Jahres- und Wochenangelberechtigungsscheine sind von den Fischereiberechtigten Gebühren gemäß Anlage 2 zu erheben. Der Rat des Bezirkes kann in begründeten Fällen auf Antrag des Fischereiberechtigten und nach Beratung mit dem Bezirksfachausschuß des DAV der DDR Gebührenveränderungen für die Binnengewässer des Bezirkes bestätigen. Die Erlöse aus den Angelberechtigungsscheinen sind ausschließlich zur Hege der Fische und Pflege der Binnengewässer zu verwenden. Die Kontrolle hierüber obliegt dem zuständigen Rat des Bezirkes.

(4) Die Jahresangelberechtigungsscheine sind von den Fischereiberechtigten und den Kreisfachausschüssen des DAV der DDR zu unterzeichnen.

(5) Die Fischereiberechtigten übergeben die Jahresangelberechtigungsscheine mit dem eingetragenen Gültigkeitsbereich den zuständigen Kreisfachausschüssen des DAV der DDR bis zum 30. November für das folgende Jahr. Die Kreisfachausschüsse des DAV der DDR sichern, daß die Gebühren für die Jahresangelberechtigungsscheine gemäß Anlage 2 bis zum 28. Februar eines jeden Jahres beim Fischereiberechtigten abgerechnet werden.

(6) Die Fischereiberechtigten übergeben die unterzeichneten und mit dem Gültigkeitsbereich versehenen Wochenangelberechtigungsscheine monatlich den zuständigen Kreisfachausschüssen des DAV der DDR. Diese organisieren eigenverantwortlich die Verteilung. Die erhobenen Gebühren für die Wochenangelberechtigungsscheine sind gemäß Anlage 2 quartalsweise bei den Fischereiberechtigten abzurechnen.

(7) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die Räte der Bezirke können abweichend von den Festlegungen der Absätze 2 bis 6 in begründeten Ausnahmefällen Sonderangelberechtigungsscheine ausgeben. Die Bedingungen für die Ausgabe der Sonderangelberechtigungsscheine werden durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gesondert geregelt.

§ 10

Errichtung von Boots- und Angelstegen, Bootshäusern, Bootsliegeplätzen und ähnlichen Anlagen

Die Errichtung von Boots- und Angelstegen, Bootshäusern, Bootsliegeplätzen und ähnlichen Anlagen (nachfolgend Anlagen genannt) hat so zu erfolgen, daß die fischwirtschaftliche Nutzung der Binnengewässer

² Verweis auf nicht mehr vorhandene Verwaltungsstrukturen

³ Verweis auf nicht mehr fortgeltendes Recht

⁴ Verweis auf nicht mehr fortgeltendes Recht

ser nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt wird. Die Errichtung von Anlagen oder die Durchführung anderer Maßnahmen der Uferbebauung bedarf der Zustimmung der zuständigen Staatsorgane nach vorheriger Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des Fischereiberechtigten durch den Antragsteller. Die Rechtsträger und Eigentümer von Anlagen haben hierfür jährlich Entgelt an den Fischereiberechtigten zu zahlen. Die Zahlung des Entgeltes wird durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gesondert geregelt. Für Anlagen der bewaffneten Organe sowie des DTSB der DDR und des DAV der DDR werden keine Gebühren erhoben.

§ 11

Benutzung von Wasserfahrzeugen zur Ausübung des Angelsportes

Die Benutzung von Wasserfahrzeugen zur Ausübung des Angelsportes ist gestattet, sofern nicht Beschränkungen des Befahrens mit Wasserfahrzeugen durch den Rat des Bezirkes in Abstimmung mit dem Bezirksfachausschuß des DAV der DDR festgelegt wurden. Die zur Ausübung des Angelsportes verwendeten Wasserfahrzeuge sind während der Ausübung des Angelsportes zu verankern. Es sind solche Verankerungen zu wählen, die ein Treiben des Wasserfahrzeuges ausschließen, die nach Beendigung der Ausübung des Angelsportes wieder eingezogen werden können und die keine Behinderung der Binnenfischerei oder der Binnenschifffahrt hervorrufen.

3. Abschnitt

Förderung und Schutz der Fischerei

§ 12

Mindestmaße für Fische und Krebse für den Fischfang und den Angelsport

(1) Fische und Krebse dürfen nur dann gefangen werden, wenn sie die Mindestmaße für den Fischfang und den Angelsport gemäß Anlage 1 haben. Für Fische aus ablaßbaren Teichen, Netzgehegen und Anlagen der industriemäßigen Fischproduktion gelten diese Mindestmaße nicht.

(2) Untermaßige Fische und Krebse, die gefangen werden, sind schonend zu behandeln und unverzüglich in das Binnengewässer zurückzusetzen.

(3) Untermaßige Barsche, Bleie, Güstern, Plötzen und Rotfedern dürfen als Köderfische für den eigenen Bedarf des Fischereiberechtigten oder des Inhabers eines Angelberechtigungsscheines für Raubfisch (Köderfischangel) gefangen werden. Der Inhaber dieses Angelberechtigungsscheines darf Köderfische der dafür freigegebenen Arten fangen und bei der Ausübung des Angelsportes mit sich führen. Köderfische dürfen nur in dem Binnengewässer verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Unverbrauchte Köderfische sind nach Beendigung des Angelsportes lebend in das Binnengewässer zurückzusetzen.

(4) Der Fang untermaßiger Fische anderer Arten kann vom Rat des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock vom Fischereiaufsichtsamt der DDR genehmigt werden, wenn diese Fische zum Besetzen von Binnengewässern bestimmt sind oder aus wirtschaftlichen Gründen aus dem Binnengewässer entfernt werden müssen. Über die Verwendung dieser untermaßigen Fische entscheidet der Rat des Bezirkes und für Binnengewässer des Bezirkes Rostock das Fischereiaufsichtsamt der DDR. Der Rat des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock das Fischereiaufsichtsamt der DDR sind berechtigt, für Fische und Krebse aus geschlossenen Binnengewässern die Mindestmaße für den Fischfang und den Angelsport gemäß Anlage 1 aufzuheben oder zu verändern.

(5) Zur Verhinderung der Übertragung von Fischkrankheiten ist das Umsetzen von Fischen aus einem Binnengewässer oder aus einem Gewässer in ein anderes Binnengewässer genehmigungspflichtig. Die Genehmigung zur Umsetzung innerhalb des Bezirkes erteilt der zuständige Bereich Fischgesundheitsdienst. Die Genehmigung zur überbezirklichen Umsetzung erteilt die Zentralstelle des Fischgesundheitsdienstes beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(6) Das Institut für Binnenfischerei ist jederzeit berechtigt, maßige und untermaßige Fische und Krebse von Fischereiberechtigten nach schriftlicher Anforderung zu wissenschaftlichen Zwecken fangen zu lassen sowie Wasserpflanzen und niedere Wassertiere aus Binnengewässern zu Untersuchungszwecken zu entnehmen.

§ 13

Schonmaßnahmen

(1) Der Rat des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock das Fischereiaufsichtsamt der DDR können für Fische, Krebse und Muscheln in offenen und geschlossenen Binnengewässern folgende Schonzeiten festsetzen:

- a) Frühjahrsschonzeit für mindestens 5 aufeinanderfolgende Wochen in den Monaten März bis Juni für Binnengewässer, in denen sich vorzugsweise Frühjahrslaicher fortpflanzen,
- b) Winterschonzeit für mindestens 8 aufeinanderfolgende Wochen in den Monaten Oktober bis Februar für Binnengewässer, in denen sich vorzugsweise Winterlaicher fortpflanzen,
- c) Artenschonzeiten für bestimmte Fischarten,
- d) Schonzeiten für Krebse während des ganzen Jahres,
- e) Schonzeiten für Muscheln während des ganzen Jahres.

Diese Schonzeiten sind ortsüblich öffentlich bekanntzugeben.

(2) In der Zeit vom 1. Januar bis 1. Mai ist die Benutzung der Raubfischangel (Köderfischangel) und der Spinnangel untersagt. Zander, Hecht und Wels dürfen in dieser Zeit nicht geangelt werden. Forellen und Bachsaiblinge dürfen vom 1. Oktober bis 1. Mai und Äschen vom 1. Januar bis 1. Mai nicht geangelt werden.

(3) In Binnengewässern, für die eine Winterschonzeit festgesetzt wurde, ist während dieser Zeit jede Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes untersagt. In der Frühjahrsschonzeit ist nur die stille Fischerei gestattet.

(4) Fische und Krebse, die während der für sie geltenden Schonzeiten lebend gefangen werden, sind schonend zu behandeln und unverzüglich in das Binnengewässer zurückzusetzen.

(5) Die Entenfreiwasserhaltung ist während der Schonzeiten nicht gestattet.

(6) Der Rat des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock das Fischereiaufsichtsamt der DDR können zu den Festlegungen der Absätze 2 und 3 aus wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen zeitlich begrenzte Änderungen zulassen.

§ 14

Fischschonbezirke

(1) Binnengewässer oder Teile von diesen, die vorzugsweise dem Wechsel der Fische dienen, können auf Antrag des Fischereiberechtigten im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Wasserwirtschaft und dem Wasserstraßenaufsichtsamt der DDR durch den Rat des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock durch das Fischereiaufsichtsamt der DDR dauernd oder auf Zeit zu Fischschonbezirken erklärt werden.

(2) Die Erklärung von Binnengewässern oder Teilen von diesen zu Fischschonbezirken sowie deren Aufhebung ist ortsüblich öffentlich bekanntzugeben. Fischschonbezirke sind als solche zu kennzeichnen. In Fischschonbezirken ist die Ausübung des Fischfanges sowie des Angelsportes nicht gestattet. Der Rat des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock das Fischereiaufsichtsamt der DDR können aus wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen hierzu Ausnahmen zulassen.

§ 15

Fischschutzbezirke

(1) Binnengewässer oder Teile von diesen können zum Schutz von industriemäßigen Anlagen der Fischproduktion oberhalb oder unterhalb dieser Anlagen auf Antrag des Fischereiberechtigten im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Wasserwirtschaft und dem Wasserstraßenaufsichtsamt der DDR durch den Rat des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock durch das Fischereiaufsichtsamt der DDR zu Fischschutzbezirken erklärt werden.

(2) Die Erklärung von Binnengewässern oder Teilen von diesen zu Fischschutzbezirken sowie deren Aufhebung ist ortsüblich öffentlich bekanntzugeben. In Fischschutzbezirken ist die Ausübung des Angelsportes nicht gestattet. Sofern durch Fischschutzbezirke Sportgewässer oder Teile von diesen betroffen werden, ist zur Ausübung des Angelsportes ein entsprechendes Ersatzgewässer durch den Rat des Bezirkes festzulegen.

§ 16

Laichschonbezirke

(1) Binnengewässer oder Teile von diesen, die besonders günstige Laichplätze bieten oder die für die Entwicklung der Fischbrut geeignet sind, können auf Antrag des Fischereiberechtigten durch den Rat des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock durch das Fischereiaufsichtsamt der DDR zu Laichschonbezirken erklärt werden.

(2) In Laichschonbezirken hat jede Tätigkeit, die sich auf die Fortpflanzung der Fischart störend auswirkt, zu unterbleiben. Dies gilt insbesondere für die Beseitigung der Wasserpflanzen, das Einbringen und die Entnahme von Sand, Kies, Schlamm und Steinen sowie das Befahren und die Ausführung von Wasser- und Uferbauten. Das Befahren der Binnenwasserstraßen sowie Maßnahmen zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses werden hiervon nicht berührt. Geräte der stillen Fischerei dürfen in Laichschonbezirken verwendet werden. Die Ausübung des Angelsportes kann mit Ausnahme des Spinnangels gestattet werden.

(3) Die Entenfreiwasserhaltung ist in Laichschonbezirken nicht gestattet.

§ 17 Schutzzonen

Um Binnengewässer oder Teile von diesen können zum Schutz der Satzfishbestände vor Wasserschadstoffen im Sinne der Wasserschadstoffverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 50) die Räte der Bezirke Schutzzonen errichten.

§ 18 Unzulässige Fischfangmittel und Geräte

(1) Bei der Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes ist untersagt:

a) mechanische und chemische Betäubungsmittel sowie explosive Stoffe (giftige Köder, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel) anzuwenden;

b) Geräte zu gebrauchen, die geeignet sind, Fische zu verwunden, wie Geräte zum Reißen der Fische, Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Schlingen, Schußwaffen sowie Schußgeräte (Harpunen);

c) Schleppangeln (Darre), Tuckangeln (Schottangel) und Geräte mit feststehenden Haken zu gebrauchen;

d) zum Fang ausgelegte Angelgeräte unbeaufsichtigt zu lassen;

e) andere oder mehr Angelgeräte, als die durch den Jahres- oder Wochenangelberechtigungsschein oder für Sportgewässer nach der Gewässerordnung des DAV der DDR zugelassen, zu verwenden.

(2) Unzulässige Geräte gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c dürfen nicht in den Handel gebracht werden.

(3) Die Benutzung der Köderfischsenke (max. 1,20 m X 1,20 m) ist nur in der Zeit vom 2. Mai bis 31. Dezember den Inhabern eines gültigen Jahres- oder Wochenangelberechtigungsscheines für Raubfisch (Köderfischangel) gestattet.

(4) Die Anwendung der Mormyschkangel bei der Ausübung des Angelsportes mit einem einfachen Haken ist nicht gestattet, wenn dieser Haken größer als ein Haken der Größe 8 der alten Skala ist. Die Verwendung mehrerer Haken ist nicht gestattet.

(5) Der Rat des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock das Fischereiaufsichtsamt der DDR kann zu den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 aus wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 19 Verkauf von Fischfanggeräten

Der Verkauf und die Lieferung von Fischfanggeräten im Inland, mit Ausnahme von Angelgeräten, ist nur an Fischereiausübungsberechtigte nach Vorlage des gültigen Fischereischeines zulässig.

§ 20 Beschränkungen bei der Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes, des Wassersportes sowie Maßnahmen zum Schutz des Geleges

(1) Der Rat des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock das Fischereiaufsichtsamt der DDR können zum Schutz von Fischen, die zur Fortpflanzung in andere Gewässer ziehen oder sich dazu sammeln, festlegen, daß einzelne Binnengewässer oder Teile von diesen nicht mit Zug- oder Grundschieppnetzen oder anderen Fischfanggeräten befischt werden dürfen.

(2) Die Einrichtung und Unterhaltung stationärer Aalfänge bedarf der Genehmigung des Rates des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock des Fischereiaufsichtsamtes der DDR und

des Rechtsträgers der Stauanlage. Das gilt auch für die zeitweilige Absperrung von Wasserläufen durch Fischfanggeräte.

(3) Bei der Ausübung des Angelsportes dürfen je Tag nur insgesamt 3 Fische der Arten Salmoniden, Zander, Hecht, Aal, Karpfen, Barbe, Wels, Amurkarpfen, Mamorkarpfen und Silberkarpfen gefangen werden, davon höchstens 2 Fische der Arten Karpfen, Amurkarpfen, Mamorkarpfen oder Silberkarpfen. In Salmonidengewässern des DAV der DDR dürfen je Tag bis zu 4 Salmoniden gefangen werden.

(4) Die bei der Ausübung des Angelsportes gefangenen Fische sind nur für den Eigenbedarf zu verwenden.

(5) Der Angelsport darf täglich von 1 Stunde vor dem Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach dem Sonnenuntergang ausgeübt werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften Einschränkungen festlegen. Das Nachtangeln auf Produktionsgewässern ist den Inhabern von Jahres- und Wochenangelberechtigungs-scheinen nicht gestattet.

(6) Bei der Ausübung des Angelsportes und des Wassersportes ist von stehenden Fischfanggeräten und ständigen Fischereivorrichtungen ein Abstand von mindestens 50 m im Umkreis einzuhalten. Von Stauwehren und Fischwegen ist ein Abstand von 100 m im Umkreis einzuhalten, sofern nicht durch Verfügung der zuständigen Organe der Wasserwirtschaft oder durch das Wasserstraßenaufsichtsamt der DDR ein größerer Abstand festgelegt wurde.

(7) Das Betreten und Befahren des Geleges (bewachsene wasserseitige Uferzone) ist untersagt. Nur dem Fischereiberechtigten und den zuständigen Aufsichtsorganen ist es gestattet, das Gelege soweit zu betreten oder zu befahren, wie es zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist.

(8) Die Beseitigung des Geleges oder von Wasserpflanzen kann nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten und in Übereinstimmung mit den zuständigen Organen des Naturschutzes erfolgen. Ausgenommen davon sind Maßnahmen des Fischereiberechtigten zur Durchführung der Rohrverbundung und zum Schneiden von Schneisen für die Ausbringung von Fischfanggeräten.

(9) Das Verändern des Standortes sowie das Heben ausgelegter oder aufgestellter Fischfanggeräte ist Unbefugten nicht gestattet.

§ 21

Einfuhr und Aussetzen von Fischen, Einbringen von Wasserpflanzen sowie Entnahme von Zooplankton

(1) Die Einfuhr von Fischen und Fischeiern bedarf der Genehmigung des veterinärmedizinischen Verkehrsüberwachungsdienstes beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft nach Zustimmung der Zentralstelle des Fischgesundheitsdienstes beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Das Aussetzen ausländischer Fische oder das Einbringen von Wasserpflanzen in Binnengewässer bedarf der Genehmigung der Zentralstelle des Fischgesundheitsdienstes beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Die gewerbsmäßige Entnahme von Zooplankton⁵ aus Binnengewässern bedarf der schriftlichen Genehmigung des Fischereiberechtigten. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden gesondert geregelt.

§ 22

Schutz der Fische vor Triebwerken und Turbinen

(1) Das Auftreten von Fischsterben ist meldepflichtig. Der Fischereiberechtigte hat unverzüglich das Auftreten von Fischsterben dem Rat des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock dem Fischereiaufsichtsamt der DDR zu melden. Der Inhaber eines Angelberechtigungsscheines hat unverzüglich das Auftreten von Fischsterben dem Fischereiberechtigten zu melden.

(2) Bei Fischsterben durch Abwasser und Schadstoffe haben der Rat des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock das Fischereiaufsichtsamt der DDR der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht Mitteilung zu machen.

4. Abschnitt

Fischereiaufsicht

⁵ Zooplankton im Sinne dieser Anordnung sind kleine Krebse und andere im Wasser frei schwebende tierische Organismen.

§ 23

Fischsterben und Fischkrankheiten, Parasitosen und andere besondere Gefahren für die Fischbestände

- (1) Das Auftreten von Fischsterben ist meldepflichtig. Der Fischereiberechtigte hat unverzüglich das Auftreten von Fischsterben dem Rat des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock dem Fischereiaufsichtsamt der DDR zu melden. Der Inhaber eines Angelberechtigungsscheines hat unverzüglich das Auftreten von Fischsterben dem Fischereiberechtigten zu melden.
- (2) Bei Fischsterben durch Abwasser und Schadstoffe haben der Rat des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock das Fischereiaufsichtsamt der DDR der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht Mitteilung zu machen.

§ 24

Aufgaben der Fischereiaufsicht

- (1) Die Fischereiaufsicht wird durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die Räte der Bezirke in Zusammenarbeit mit dem Wasserstraßenaufsichtsamt der DDR und der Staatlichen Gewässeraufsicht ausgeübt. Die Fischereiaufsicht über die Binnengewässer des Bezirkes Rostock wird durch das Fischereiaufsichtsamt der DDR gemäß den §§1 und 4 der Anordnung vom 29. Dezember 1978 über das Statut des Fischereiaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1979 Nr.4 S.38) wahrgenommen.
- (2) Die Fischereiaufsicht übt die staatliche Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Binnenfischerei, der Ausübung des Angelsportes, der fischwirtschaftlichen Gewässerbewirtschaftung sowie über die Einhaltung der Gewässerordnung des DAV der DDR aus.
- (3) Die Räte der Bezirke und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock das Fischereiaufsichtsamt der DDR können Aufgaben der Fischereiaufsicht insbesondere Mitarbeitern der VEB Binnenfischerei, Genossenschaftsfischern und Arbeitern der Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer sowie Mitgliedern des DAV der DDR mit ihrem Einverständnis übertragen und sie als Fischereiaufseher bestätigen.
- (4) Für Binnengewässer, die außerhalb des Aufsichtsbereiches der Fischereiaufsicht gemäß Abs. 1 liegen, haben die zuständigen staatlichen Leiter, deren Einrichtungen und Betrieben das Fischereirecht übertragen wurde, in Zusammenarbeit mit der Fischereiaufsicht bei den Räten der Bezirke und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock mit dem Fischereiaufsichtsamt der DDR die Durchsetzung dieser Aufgaben zu sichern.
- (5) Die Fischereiaufseher haben in Ausübung ihrer Tätigkeit einen mit ihrem Namen und ihrem Lichtbild versehenen Dienstausweis bei sich zu führen und sich bei Kontrollen auszuweisen.
- (6) Die Ausgabe der Dienstausweise erfolgt durch den Rat des Bezirkes und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock durch das Fischereiaufsichtsamt der DDR. Durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft können Dienstausweise für Fischereiaufseher mit einem Gültigkeitsvermerk für alle Binnengewässer der DDR ausgegeben werden.

§ 25

Rechte und Pflichten der Fischereiaufseher

- (1) Die Fischereiaufseher sind berechtigt:
- a) Bürger, die mit der Vorbereitung oder Ausübung des Fischfanges oder des Angelsportes auf oder an Binnengewässern beschäftigt sind, auf den Besitz von Fischereischein und Angelberechtigungsscheinen einschließlich Sonderangelberechtigungsscheinen sowie deren Gültigkeit,
 - b) Fahrzeuge, die zur Ausübung des Fischfanges sowie des Angelsportes oder des Transportes von Fischen aus Binnengewässern verwendet werden,
 - c) Fischfangmittel und Geräte, Fischfang- und Angelgeräte sowie gefangene Fische und deren Verwendung
- innerhalb ihres Aufsichtsbereiches zu kontrollieren,
- (2) Die Fischereiaufseher sind berechtigt, Fahrzeuge, die zur Ausübung des Fischfanges, des Angelsportes oder des Transportes von Fischen aus Binnengewässern verwendet werden, anzuhalten und zu betreten. Sie sind berechtigt, eingefriedete Grundstücke und Gebäude, in denen sich ständige Fangvorrichtungen für Fische befinden oder von denen aus der Fischfang oder der Angelsport ausgeübt wird, zu betreten. Zur Feststellung der Ursachen von Gewässerunreinigungen und Fischsterben sind die Fischereiaufseher, eingefriedete Grundstücke und Gebäude zu betreten und Wasserproben zu

entnehmen.

(3) Werden von den Fischereiaufsehern Verstöße gegen diese Anordnung festgestellt, so können in begründeten Fällen Fahrzeuge, die zum unberechtigten Fischfang und zum unberechtigten Angeln oder zum unberechtigten Befahren von Binnengewässern benutzt wurden, Fischfangmittel und Geräte, Fischfang- und Angelgeräte sowie Fischerei- und Angelberechtigungsscheine sichergestellt, gefangene Fische eingezogen und zur Feststellung der Person der Personalausweis eingesehen werden. Durch den Fischereiaufseher ist dem betroffenen Bürger über die sichergestellten Gegenstände eine Quittung auszustellen.

5. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 26 Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) ohne Genehmigung in Binnengewässern den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit fangfertigen Fischfang- und Angelgeräten auf oder an Binnengewässern angetroffen wird,

b) ohne Genehmigung gemäß § 4 Abs.5 mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen Intensivgewässer befährt oder unberechtigt Wasserfahrzeuge gemäß § 11 zur Ausübung des Angelsportes benutzt oder Wasserfahrzeuge während der Ausübung des Angelsportes nicht verankert,

c) entgegen den Festlegungen des § 12 Absätze 1 bis 3 und Abs.5 Fische fängt oder angelt oder untermaßige Fische, die gefangen wurden, nicht unverzüglich in das Binnengewässer zurücksetzt, Köderfische auch in Binnengewässern verwendet, in denen sie nicht gefangen oder unverbrauchte Köderfische nicht nach Beendigung des Angelsportes lebend in das Binnengewässer zurücksetzt oder Fische aus einem Binnengewässer oder einem Gewässer in ein anderes Binnengewässer umsetzt,

d) den Schonmaßnahmen und Schutzmaßnahmen gemäß § 13 Absätze 2 bis 5, § 14, Abs. 2, § 16 Absätze 2 und 3 sowie § 17 zuwiderhandelt,

e) mit unzulässigen Fischfangmitteln oder Geräten gemäß § 18 Absätze 1 bis 4 den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit unzulässigen Fischfangmitteln oder Geräten handelt oder unberechtigt die Köderfischsenke benutzt,

f) den im § 20 festgelegten Beschränkungen bei der Ausübung des Fischfanges, des Angelsportes und des Wassersportes sowie den Maßnahmen zum Schutz des Geleges zuwiderhandelt,

g) ohne Genehmigung gemäß § 21 ausländische Fische oder Wasserpflanzen in Binnengewässer einbringt oder gewerbsmäßig Zooplankton entnimmt,

h) als Inhaber eines Angelberechtigungsscheines der Meldepflicht gemäß § 23 Abs. 1 nicht nachkommt,

i) die Durchführung der Aufgaben der Fischereiaufseher gemäß § 25 Absätze 1 bis 3 behindert oder sich der staatlichen Kontrolle entzieht,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die von dem Minister für Land-, Forst- und Nutzungsgüterwirtschaft oder den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock durch den Leiter des Fischereiaufsichtsamtes der DDR hierzu ermächtigten Fischereiaufseher und die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(3) Wurde durch eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1

a) ein größerer Schaden verursacht oder hätte verursacht werden können,

b) das gesellschaftliche Interesse grob mißachtet,

c) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt,

d) die Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Neben einer Ordnungsstrafe gemäß Abs. 1 können Gegenstände sowie neben einer Ordnungsstrafe gemäß Abs. 3 können auch Fahrzeuge, die zur unberechtigten Ausübung Fischfanges und des Angelsportes oder zum unberechtigten Befahren von Binnengewässern benutzt wurden, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder Rechten Dritter, eingezogen werden. Ebenfalls können Angelberechtigungsscheine entschädigungslos eingezogen werden, wenn ihr Inhaber gegen die Bestimmungen gemäß Abs. 1 Buchstaben b bis f verstößt oder einen ungültigen, unvollständig ausgefüllten, unberechtigt erworbenen oder unberechtigt veränderten Angelberechtigungsschein vorweist.

(5) Bei Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 3 können unberechtigt gefangene Fische durch die Fischereiaufseher und die Ordnungsstrafbefugten eingezogen werden.

(6) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und für die Binnengewässer des Bezirkes Rostock der Leiter des Fischereiaufsichtsamtes der DDR.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl.I Nr.3 S.101).

§ 27

Zusätzliche Regelungen für die Ausübung des Angelsportes

Das Präsidium des DAV der DDR kann in der Gewässerordnung des DAV der DDR zusätzliche Regelungen für die Ausübung des Angelsportes nach Abstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft beschließen.

§ 28

Inkrafttreten und Außerkraftsetzung

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anordnung vom 7. Dezember 1959 über die Ausübung des Fischfanges im Bereich der Binnenfischerei (Binnenfischereiordnung) (GBl.I Nr.67 S.688);

b) Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. August 1960 zum Fischereigesetz - Fischereiaufsicht der Binnengewässer - (GBl.I Nr.47 S.477);

c) Dritte Durchführungsbestimmung vom 3. Mai 1962 zum Fischereigesetz - Ausgabe von Angelberechtigungsscheinen - (GBl.II Nr.41 S.360);

d) Vierte Durchführungsbestimmung vom 26. März 1963 zum Fischereigesetz - Abgrenzung von Fischereirechten - (GBl.II Nr.33 S.226).

(3) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Dezember 1959 zum Fischereigesetz (GBl.I Nr.67 S.866) ist für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 16. Juni 1981

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig**

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

Mindestmaße für den Fischfang und den Angelsport

1. Fische von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse gemessen

Barsch	15 cm
Zander	45 cm

Quappe	20 cm
Hecht	45 cm
Aal	45 cm (mit Ausnahme des Fanges abwandernder Blankaale)
Karpfen	35 cm (außer aus Karpfenintensivgewässern)
Schleie	25 cm
Barbe	40 cm
Aaland und Nase	20 cm
Döbel	20 cm
Blei, Güster, Zope	25 cm
Plötze und Rotfeder	15 cm
Zährte	20 cm
Rapfen	35 cm
Lachs und Meerforelle	40 cm
Bachforelle/Regenbogenforelle	25 cm (außer aus Intensivgewässern)
Bachsaibling	25 cm
Äsche	28 cm
Große Maräne	30 cm
Kleine Maräne	12 cm
Wels	50 cm
Amurkarpfen	60 cm (außer aus Intensivgewässern)
Marmorkarpfen	60 cm (außer aus Intensivgewässern)
Silberkarpfen	60 cm (außer aus Intensivgewässern)

2. Krebse (Körperlänge)

Galizischer Krebs und Edelkreb	8 cm
Amerikanischer Krebs	6 cm

Anlage 2

zu vorstehender Ordnung

Gebühren für Jahres- und Wochenangelberechtigungen

- | | |
|--|---------------|
| a) Jahresangelberechtigungsschein für Friedfisch | 10 M bis 15 M |
| b) Jahresangelberechtigungsschein für Raubfisch und Friedfisch | 15 M bis 20 M |
| c) Jahresangelberechtigungsschein für Salmoniden | 20 M bis 25 M |
| d) Wochangelberechtigungsschein für Friedfisch | 2 M bis 4 M |
| e) Wochangelberechtigungsschein für Raubfisch und Friedfisch | 4 M bis 6 M |

Die von den Fischereiberechtigten bisher erhobenen Gebühren sind beizubehalten, sofern nicht eine Erweiterung des Gültigkeitsbereiches für den Angelberechtigungsschein eintritt.